



Bayerisches Ministerialblatt

BayMBl. 2021 Nr. 255

7. April 2021

913-B

Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen, Ausgabe 2019 – RLS-19

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr

vom 15. März 2021, Az. 49-43812-1-2

Regierungen
Staatliche Bauämter mit Straßenbauaufgaben
Landesbaudirektion

nachrichtlich

Bayerischer Oberster Rechnungshof
Bayerischer Kommunaler Prüfungsverband
Die Autobahn GmbH des Bundes – Niederlassung Südbayern
Die Autobahn GmbH des Bundes – Niederlassung Nordbayern
Bayerischer Landkreistag
Bayerischer Städtetag
Bayerischer Gemeindetag

Anlage: Allgemeines Rundschreiben Straßenbau 19/2020

1. Allgemeines

¹Am 1. März 2021 tritt die Zweite Verordnung zur Änderung der Sechzehnten Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (Verkehrslärmschutzverordnung – 16. BImSchV) (Bundesgesetzblatt – BGBl. 2020, I, S. 2334) in Kraft. ²Die Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen – Ausgabe 2019 – RLS-19 sowie die Technischen Prüfvorschriften zur Korrekturwertbestimmung der Geräuschemission von Straßendeckschichten – Ausgabe 2019 – TP KoSD hat das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur am 31. Oktober 2019 im Verkehrsblatt (VkBl. 2019, Heft 20, S. 698) bereits amtlich bekannt gemacht. ³Unter Beachtung der Übergangsregelung nach § 6 der 16. BImSchV gilt das Berechnungsverfahren nach Abschnitt 3 in Verbindung mit Abschnitt 1 der RLS-19 somit rechtsverbindlich für den Geltungsbereich der 16. BImSchV, sofern nicht bis zum 1. März 2021 für den jeweiligen Straßenabschnitt entweder der Antrag auf Durchführung des Planfeststellungs- oder Plangenehmigungsverfahrens gestellt oder der Beschluss nach § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB gefasst und ortsüblich bekannt gemacht worden ist.

2. Anwendung

¹Die Abschnitte 1 und 3 der RLS-19 sind direkt Teil der Verkehrslärmschutzverordnung und bedürfen keiner gesonderten Einführung. ²Die weiteren Abschnitte der RLS-19 sind ab dem 1. März 2021 für den Bereich der Lärmvorsorge an Bundesstraßen und Staatsstraßen sowie Kreisstraßen in staatlicher Verwaltung hiermit ebenfalls anzuwenden, sofern nicht zum 1. März 2021 für den jeweiligen Straßenabschnitt entweder der Antrag auf Durchführung des Planfeststellungs- oder Planungsgenehmigungsverfahrens gestellt oder der Beschluss nach § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB gefasst und ortsüblich bekannt gemacht worden ist. ³In diesem Fall sind noch die Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen – Ausgabe 1990 – RLS-90 anzuwenden. ⁴Die RLS-19 ist ab dem 1. März 2021 ebenfalls für die Lärmsanierung an

Bundesstraßen und Staatsstraßen sowie Kreisstraßen in staatlicher Verwaltung anzuwenden.

⁵Im Vorgriff auf eine Änderung der Richtlinien für den Verkehrslärmschutz an Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes – VLärmSchR 97 gilt damit auch für die Lärmsanierung das Berechnungsverfahren nach den Abschnitten 1 und 3 der RLS-19. ⁶Die entsprechende Änderung der VLärmSchR 97 wird zu gegebener Zeit erfolgen. ⁷Den Landkreisen und Gemeinden wird empfohlen, entsprechend zu verfahren.

3. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

¹Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 1. März 2021 in Kraft. ²Die Allgemeinen Rundschreiben Straßenbau zur RLS-90 gelten ebenso wie die zugehörigen bayerischen Bekanntmachungen lediglich für die Fälle der Lärmvorsorge weiter fort, für die auf Grund der Übergangsregelung des § 6 der 16. BImSchV noch die RLS-90 anzuwenden sind. ³Dabei handelt es sich um folgende Allgemeine Rundschreiben Straßenbau:

- ARS Nr. 08/1990 vom 10. April 1990
- ARS Nr. 14/1991 vom 25. April 1991
- ARS Nr. 17/1992 vom 18. März 1992
- ARS Nr. 35/1992 vom 15. Oktober 1992
- ARS Nr. 37/1994 vom 14. Dezember 1994
- ARS Nr. 05/2002 vom 26. März 2002
- ARS Nr. 05/2006 vom 17. Februar 2006
- ARS Nr. 03/2009 vom 31. März 2009
- ARS Nr. 22/2010 vom 04. September 2010

⁴Das ARS Nr. 16/1992 vom 16. März 1992 ist aufgehoben.

4. Bezugsmöglichkeit

Die RLS-19 können unter der FGSV-Nr. 052 bei der FGSV Verlag GmbH, Wesseling Straße 17, 50999 Köln bezogen werden.

Helmut S c h ü t z
Ministerialdirektor



Bundesministerium
für Verkehr und
digitale Infrastruktur

eu2020.de

Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur | Postfach 20 01 00, 53170 Bonn

Oberste Straßenbaubehörden
der Länder

Autobahn GmbH des Bundes

nachrichtlich:
Bundesanstalt für Straßenwesen

Bundesrechnungshof

Fernstraßenbundesamt

DEGES Deutsche Einheit

Fernstraßenplanungs- und -bau GmbH

Dr. Stefan Krause
Leiter der Abteilung Bundesfernstraßen

HAUSANSCHRIFT
Robert-Schuman-Platz 1
53175 Bonn

POSTANSCHRIFT
Postfach 20 01 00
53170 Bonn

TEL +49 (0)228 99-300-5133
FAX +49 (0)228 99-300-807 5133

al-stb@bmvf.bund.de
www.bmvf.de

Allgemeines Rundschreiben Straßenbau Nr. 19/2020
Sachgebiet 12: Umweltschutz;
12.1: Lärmschutz

(Dieses ARS wird im Verkehrsblatt veröffentlicht)

Betreff: Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen –
Ausgabe 2019 - (RLS-19)

Bezug: Meine Allgemeinen Rundschreiben Straßenbau (ARS)
ARS Nr.8/1990 - StB 11/14.86.22-01/25 Va vom 10. April 1990
ARS Nr. 17/1992 – StB 11/14.86.22-01/43 Va 92 vom 18 März 1992
Aktenzeichen: StB 13/7144.2/02-20/3411587
Datum: Bonn, 24.11.2020
Seite 1 von 3

I.

Das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur hat am 31. Oktober 2019 die Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen - Ausgabe 2019 - RLS-19 sowie die Technischen Prüfvorschriften zur Korrekturwertbestimmung der Geräuschemission von Straßendeckschichten - Ausgabe 2019 - TP KoSD-19 im Verkehrsblatt (VkB1. 2019, Heft 20, S. 698) amtlich bekannt gemacht.





Seite 2 von 3

Mit dem Inkrafttreten der Zweiten Verordnung zur Änderung der Sechzehnten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verkehrslärmschutzverordnung - 16. BImSchV) (BGBl. 2020, I, S. 2334) am 1. März 2021 gilt unter Beachtung der Übergangsregelung nach § 6 der 16. BImSchV das Berechnungsverfahren nach Abschnitt 3 in Verbindung mit Abschnitt 1 der neuen RLS-19 rechtsverbindlich für den Geltungsbereich der 16. BImSchV, sofern nicht bis zum 1. März 2021 das Baurechtsverfahren für den jeweiligen Straßenabschnitt eingeleitet worden ist. In diesem Fall sind noch die RLS-90 für den jeweiligen Straßenabschnitt anzuwenden.

§ 3 der 16. BImSchV nimmt auf Abschnitt 3 in Verbindung mit Abschnitt 1 der RLS-19 Bezug. Die Abschnitte 1 und 3 der RLS-19 sind somit direkt Teil der Verordnung und bedürfen keiner gesonderten Einführung. Die weiteren Abschnitte der RLS-19 bitte ich für den Bereich der Lärmvorsorge an Bundesfernstraßen einzuführen. Eine entsprechende Änderung der Richtlinien für den Verkehrslärmschutz an Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes - VLärmSchR 97 wird zu gegebener Zeit erfolgen.

II.

Ich bitte Sie, die RLS-19 ab dem 1. März 2021 ebenfalls für die Lärmsanierung entlang von Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes anzuwenden. Im Vorgriff auf eine Änderung der Richtlinien für den Verkehrslärmschutz an Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes - VLärmSchR 97 gilt damit auch für die Lärmsanierung das Berechnungsverfahren nach den Abschnitten 1 und 3 der RLS-19.

III.

Folgende Allgemeine Rundschreiben Straßenbau gelten lediglich für die o. g. Fälle der Lärmvorsorge, bei denen aufgrund der von § 6 der 16. BImSchV noch die RLS-90 anzuwenden sind, weiter fort.

- " ARS Nr. 08/1990 vom 10. April 1990
- " ARS Nr. 14/1991 vom 25. April 1991
- " ARS Nr. 17/1992 vom 18. März 1992
- " ARS Nr. 35/1992 vom 15. Oktober 1992
- " ARS Nr. 37/1994 vom 14. Dezember 1994
- " ARS Nr. 05/2002 vom 26. März 2002
- " ARS Nr. 05/2006 vom 17. Februar 2006
- " ARS Nr. 03/2009 vom 31. März 2009
- " ARS Nr. 22/2010 vom 04. September 2010

Das ARS Nr. 16/1992 vom 16. März 1992 wird aufgehoben.





Bundesministerium
für Verkehr und
digitale Infrastruktur

eu2020.de

Seite 3 von 3

IV.

Im Interesse einer einheitlichen Handhabung empfehle ich, die o. g. Vorgaben auch für die freiwillige Lärmsanierung der in Ihrem Zuständigkeitsbereich liegenden Straßen einzuführen.

Von Ihrem Einführungserlass bitte ich mir eine Kopie zu übersenden.

Der Text der RLS-19 ist erhältlich beim FGSV Verlag, Wesseling
Straße 15 - 17, 50999 Köln. Ferner kann der Text unter: www.fgsv.de
in digitaler Form erworben werden.

Im Auftrag
Dr. Stefan Krause



Beglaubigt:

Angestellte



Impressum**Herausgeber:**

Bayerische Staatskanzlei, Franz-Josef-Strauß-Ring 1, 80539 München

Postanschrift: Postfach 220011, 80535 München

Telefon: +49 (0)89 2165-0, E-Mail: direkt@bayern.de

Technische Umsetzung:

Bayerische Staatsbibliothek, Ludwigstraße 16, 80539 München

Druck:

Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech, Hindenburgring 12, 86899 Landsberg am Lech

Telefon: +49 (0)8191 126-725, Telefax: +49 (0)8191 126-855, E-Mail: druckerei.betrieb@jva-ll.bayern.de

ISSN 2627-3411**Erscheinungshinweis / Bezugsbedingungen:**

Das Bayerische Ministerialblatt (BayMBl.) erscheint nach Bedarf, regelmäßiger Tag der Veröffentlichung ist Mittwoch. Es wird im Internet auf der Verkündungsplattform Bayern www.verkuendung.bayern.de veröffentlicht. Das dort eingestellte elektronische PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung. Die Verkündungsplattform Bayern ist für jedermann kostenfrei verfügbar.

Ein Ausdruck der verkündeten Amtsblätter kann bei der Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech gegen Entgelt bestellt werden. Nähere Angaben zu den Bezugsbedingungen können der Verkündungsplattform Bayern entnommen werden.